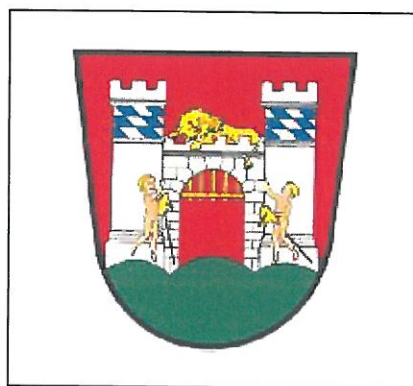




VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

Sondergebiet Photovoltaik

Heinrichsheim West, Nr. 1-63



BEGRÜNDUNG

nach §2a BauGB

Stand: 11.06.2013



INHALTSVERZEICHNIS

1 Anlass und Erfordernis der Planung

- 1.1 Einführung
- 1.2 Zweckbestimmung und städtebauliche Zielvorstellung

2 Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben

- 2.1 Lage im Raum, Verwaltungsraum
- 2.2 Vorgaben der Landes- und Regionalplanung
- 2.3 Schutzgebiete /Biotopkartierung/ABSP

3 Rahmenbedingungen der Stadt

- 3.1 Räumlicher Geltungsbereich
- 3.2 Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

4 Geplante Maßnahme

- 4.1 Planerische Leitlinien
- 4.2 Festsetzungen durch Planzeichen und Text

5 Berücksichtigung von allgemeinen Anforderungen und Belangen

- 5.1 Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- 5.2 Belange des Umweltschutzes einschließlich Naturschutz und der Landschaftspflege
- 5.3 Belange der Wirtschaft
- 5.5 Deutsche Bahn

6 Anhang

1 Anlass und Erfordernis der Planung

1.1 Einführung

In der Gemarkung Neuburg a. d. Donau ist entlang der Bahnlinie Seehof-Neuoffingen im Außenbereich auf einer Ackerfläche eine Photovoltaik-Freiflächenanlage geplant. Die Gesamtfläche beläuft sich auf etwa 5,1 ha. Die Große Kreisstadt Neuburg a. d. Donau möchte die Planung durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan, entsprechend §12 BauGB planungsrechtlich vorbereiten. Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan geändert. Diese Fläche ist darin berücksichtigt.

Der Bebauungsplan enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung. Er bildet die Grundlage für weitere zum Vollzug dieses Gesetzbuchs erforderliche Maßnahmen (§8 (1) BauGB). Die Planung erfolgt auf der Grundlage des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung vom 01.02.2009.

Grundlage der naturschutzfachlichen Beurteilung ist das Bundesnaturschutzgesetz sowie das Bayerische Naturschutzgesetz. Die Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs des Eingriffs in Natur und Landschaft erfolgt nach den Vorgaben des Leitfadens des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (Bayer. STMLU) zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (ergänzte Fassung von Januar 2003).

1.2 Zweckbestimmung und städtebauliche Zielvorstellung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird das planerische Ziel verfolgt, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten, um erneuerbare Energien gewinnen und nutzen zu können. Die Große Kreisstadt Neuburg a. d. Donau unterstützt die Entwicklung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien.

2 Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben

2.1 Lage im Raum, Verwaltungsraum

Die geplante Photovoltaikanlage befindet sich entlang der west-ost verlaufenden Bahntrasse Seehof-Neuoffingen. Die nächsten Ortschaften sind im Osten Heinrichsheim und im Westen die Große Kreisstadt Neuburg a. d. Donau. In der nahen Umgebung findet man vor allem landwirtschaftlich genutzte Flächen vor.

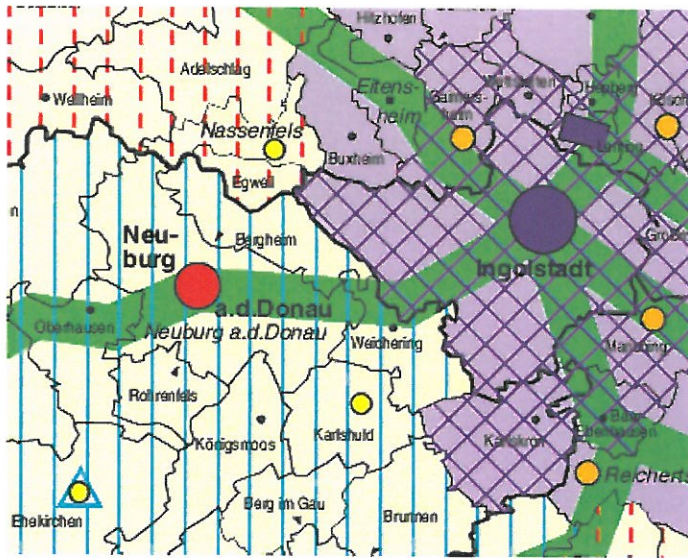


Bild: Umgebungskarte Neuburg a. d. Donau (Bayern Viewer)

2.2 Vorgaben der Landes- und Regionalplanung

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung anzupassen. Im Landesentwicklungsprogramm und dem Regionalplan sind diese Ziele und Grundsätze dargestellt und abgewogen. Die Vorgaben der Landesplanung sind im Umweltbericht berücksichtigt.

Planungsrechtliche Ausgangssituation



Auszug Karte 1 Raumstruktur, RP 10

Die Stadt Neuburg a. d. Donau, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, wird der Region 10 „Ingolstadt“ zugeordnet. Das Mittelzentrum Neuburg a. d. Donau liegt im „Ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll“ an einer nach west-ost verlaufenden „Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung“. Durch die Planung sind keine Schutzgebiete betroffen.

Die Fläche liegt laut Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ außerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten, wasserwirtschaftlichen Vorranggebieten zur Trinkwasserversorgung, Vorbehalt- oder Vorranggebieten für Bodenschätze und eines Trenngrüns. Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb der Zone C „Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung“. Gemäß der Karte „Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung für den Flugplatz Neuburg/Zell 3 – Tektur I, Ausnahmen von den Nutzungskriterien“ ist von den Nutzungskriterien gemäß Ziel B III 5.2.2 für „Heinrichsheim West II (56) (Zonen B und Ci) ist die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Baulückenschließung bzw. Abrundung vorhandener Wohnbebauung zulässig“. Heinrichsheim West II schließt östlich an das Planungsgebiet an. Weiterhin sind laut Karte 3 „Landschaft und Erholung“ keine Schwerpunktgebiete des regionalen Biotopverbundes, regionalen Grünzüge, landschaftliche Vorbehaltsgebiete oder Landschaftsschutzgebiete von dem Vorhaben betroffen.

2.3 Schutzgebiete – Biotopkartierung – ABSP

In der Umgebung des Planungsgebietes sind keine Flora-Fauna-Habitat-Gebiete bzw. EU-Vogelschutzgebiete und Natura 2000-Gebiete betroffen.

Im Geltungsbereich bestehen keine Biotope und Flächen geschützt nach Art. 23 BayNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG.

Ziel und Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzprogrammes (ABSP Landkreis Regensburg) sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

3 Rahmenbedingungen der Stadt

3.1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Fläche liegt östlich von Neuburg a. d. Donau und westlich von Heinrichsheim in der Gemarkung Neuburg auf dem Flurstück mit der Flurnummer 2269 entlang der Bahnlinie Seehof-Neuoffingen. Die Große Kreisstadt Neuburg a. d. Donau gehört dem Landkreis Neuburg-Schrobenhausen an.

Der Geltungsbereich mit der Photovoltaikfläche und der Ausgleichsfläche hat eine Gesamtfläche von ca. 5.1 ha.

Die gesamte Anlage verläuft entlang der Bahnlinie und wird von Feldwegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken umgeben.

Betroffene Anliegergrundstücke sind in der Gemarkung Neuburg:

Im Norden der Weg mit der Fl.Nr. 2268,
im Osten die Wege mit den Fl.Nrn. 2263 und 1211,
im Süden der Weg mit der Fl.Nr. 2270,
und im Westen der Acker mit der Fl.Nr. 2271.

3.2 Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert. Diese Fläche ist dabei berücksichtigt. Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan.

4 Geplante Maßnahme

Auf dem Flurstück werden Photovoltaik Elemente ortsfest aufgestellt. Die Trägerkonstruktion wird mit Stahlstützen im Boden verankert. Eine Übergabestation für die technischen Einrichtungen ist notwendig. Die Anlage wird eingezäunt. Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zur Einbindung der Anlage in die Landschaft werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bereitgestellt.

4.1 Planerische Leitlinien

Folgende Leitlinien werden in der Bauleitplanung besonders berücksichtigt:

- Günstige Ausnutzung des Geländes
- Reduzierung der durch den Zaun verursachten Einschränkungen
- Einbindung in die Landschaft durch Eingrünung

Die Fläche für die Photovoltaikanlage wird als Sondergebiet Photovoltaik (nach § 11 Abs. 2 BauNVO) ausgewiesen.

Zur Einbindung der Anlage in die Landschaft werden Hecken und Obstbäume gepflanzt und extensiv genutztes Grünland angelegt.

Verkehrsanbindung

Überregional ist das Verkehrsnetz an die Bundesstraße B 16 angeschlossen. Die Vorhabenfläche wird über die Sudetenstraße, Matthias-Bauer-Straße und die Flurwege Fl.Nr. 1211 und 2263, Gemarkung Neuburg a. d. Donau, erreicht. Die Erschließung ist über öffentliche Wege gesichert.

Ver- und Entsorgung

Die Einspeisung in das öffentliche Stromnetz ist außerhalb des Geltungsbereiches vorgesehen.

Auf der Planungsfläche sind betriebsbedingte Nebenanlagen für die Ver- und Entsorgung vorgesehen. Es sind nur Gebäude mit Zweckbestimmung Elektrizität zugelassen, eine Wasserver- und -entsorgung ist nicht notwendig.

Förderung von Photovoltaikanlagen auf „auto- oder eisenbahnnahen Flächen“ und Nachweis, dass kein geeigneter angebundener Standort im Gemeindegebiet vorhanden ist.

- 1 Grundlage: Bayerisches Staatsministerium des Innern, Schreiben vom 14.01.2011

Laut IMS vom 14.01.2011, Seite 2, 3. Absatz liegt folgende Beurteilungsgrundlage vor: „Mit dem Anbindungsgebot bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll unter anderem eine Zerschneidung von (weitgehend ungestörter) Landschaft vermieden werden. Dies ist bei der EEG-Variante „**auto- oder eisenbahnahe Fläche**“ **dahingehend zu interpretieren, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen in einem eng begrenzten Korridor von 110 m beidseits der Autobahn- oder Eisenbahntrasse angesichts der Vorbelastung der Flächen möglich sind.**

Die zweite Begründung des Anbindungsgebots, die besonders wirtschaftliche Nutzung von bestehender Infrastruktur und Versorgungseinrichtungen (vgl. LEP-Begründung zu B VI. 1.1), spielt bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen – anders etwa als bei Gewerbegebieten – in der Regel ohnehin keine Rolle.“

4.2 Festsetzungen durch Planzeichen und Text

1. Art der baulichen Nutzung

SO Sondergebiet Photovoltaik (§ 11 Abs. 2 BauNVO). Bauhöhe max. 2,50 m über OK Gelände, auf der Fläche sind die Trafo- und Umspannanlagen enthalten.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind als Sondergebiet, gemäß Durchführungsvertrag und vorhabenbezogenem Bebauungsplan nur Nutzungen für aufgeständerte blendarme Photovoltaikmodule ohne oberirdische Fundamente zulässig.

Aus Gründen des Landschaftsbildes wird die Bauhöhe der Module auf 2,50 m begrenzt. Für zwei Betriebsgebäude und die Einspeisung in das Stromnetz ist eine kleine Fläche innerhalb des Sondergebietes notwendig. Die genaue Lage und Größe dieser kleinen Gebäude können erst nach Zuteilung des Einspeisepunktes festgelegt werden. Die Lüftungsöffnungen der Umformer werden dabei nach Süden zeigen.

Folgenutzung gem. § 9 BauGB Abs. 2: Im Durchführungsvertrag wird der Vorhabenträger zum Rückbau der Anlage innerhalb eines halben Jahres nach Stilllegung des Kraftwerks verpflichtet. Die Fläche ist wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Mit der Rückführung erlischt die Verpflichtung zum Ausgleich.

2. Maß der baulichen Nutzung

Eine Beschränkung des Maßes der baulichen Nutzung im Bereich der Aufstellflächen für die Photovoltaikmodule erfolgt nicht. Eine Aufstellung ist nur innerhalb der vorgesehenen Baugrenzen zulässig.

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenze

Es wird eine Baugrenze festgelegt.

Nur innerhalb der ausgewiesenen Baugrenze sind Photovoltaikanlagen und Gebäude für Versorgungsanlagen zulässig.

Regelungen zur baulichen Trennung mit getrennter Abschaltmöglichkeit von Gleich- und Wechselstromteilen dienen der Sicherheit bei möglichen Bränden.

4. Verkehrsflächen

Einfahrt

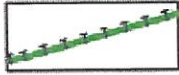
Die exakte Lage der Einfahrt ist aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan ersichtlich. Eine wegemäßige Erschließung der Flächen ist über öffentliche Wege gesichert.

Eine Erreichbarkeit der Fläche für Rettungsfahrzeuge ist durch bestehende Wege gesichert.

5. Hauptversorgungsleitungen

Hauptversorgungsleitungen sind von der Maßnahme nicht betroffen.

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Umgrenzung der Flächen als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft – ökologische Ausgleichsfläche

Ausgleichsmaßnahmen

Als Ausgleichsmaßnahme wird auf einer 7.177 m² großen Fläche innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan eine extensive Wiese hergestellt und bewirtschaftet. Die Herstellung erfolgt mittels Ansaat mit autochthonem Saatgut bzw. durch Bestandsbegrünung durch Mähgutübertragung von Spenderflächen aus dem Landkreis Neuburg-Schrobenhausen. Die extensive Wiese ist ein- bis zweimal jährlich zu mähen. Frühester Mahdzeitpunkt: 20.06.. Das Mähgut ist aus der Fläche zu entfernen. Das Aufbringen von Gülle, Dünger sowie Pestiziden ist nicht zulässig. Zur partiellen Aushagerung und zur ökologischen Verbesserung der Ausgleichsfläche ist auf ca. 30 % der Fläche eine Umlagerung des Oberbodens durchzuführen. Hierfür ist im südlichen Bereich der Ausgleichsfläche eine 5-10 cm dicke Oberbodenschicht abzutragen und in die Bereiche der Pflanzungen (Feldgehölz, Obstbäume, Hochstämme) einzuplanieren. Entlang des Alten Längenmühlbaches ist ein mind. 10 m breiter Streifen von Auffüllungen freizuhalten. Bei der Geländemodellierung ist darauf zu achten, dass keine Dammbildung entsteht. Das zusätzliche Anfahren von Material (Oberboden) ist nicht zulässig.

Im Nordosten der Ausgleichsfläche ist ein etwa 10 m langes Feldgehölz als Sichtschutz vorgesehen (Arten entsprechend den textlichen Festsetzungen Punkt 5.4 des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes).

Weiterhin ist im nördlichen Bereich die Pflanzung von insgesamt 10 Obstbäumen geplant.

7. Grünordnung

Pflanzung von Hecken

Zur Eingrünung der Anlage wird an den Grundstücksgrenzen im Westen und Osten punktuell eine ein- bis zweireihige Landschaftshecke gepflanzt. Vom Zaun weg soll dabei eine buchtige, natürliche, aufgelockerte Gehölzrandlinie entstehen.

Mindestens 60 % des zu betroffenen Zaunabschnittes sind zu begrünen. Die Hecke darf bei Verschattung der Module bis auf 2,5 m zurückgeschnitten werden. Es sind nur regionaltypische Gehölze zu verwenden. Zulässige Arten: mind. 10 verschiedene Arten in der Mindestqualität: 2 x verpflanzte Sträucher, mind. 60-100 cm Höhe.

Grünland

Der für den Unterhalt der Photovoltaikanlagen notwendige Umfahrungsweg direkt an der Baugrenze wird als vier Meter breiter Grünweg angelegt. Er wird nicht befestigt, sondern mit Gras angesät und regelmäßig gemäht. Die Flächen zwischen

bzw. unter den Modulen werden ebenfalls als Extensivrasenflächen ausgestaltet. Die Herstellung der Rasenflächen hat durch Ansaat der Regelsaatgutmischung RSM 8.1 „artenreicher Extensivrasen“ mit einer Saatstärke von 5g/m² zu erfolgen. Dünger- und Pflanzenschutzmittelanwendung sowie Gülleausbringung sind im Geltungsbereich nicht zulässig. Es wird eine ein- bis zweimalige Mahd der Flächen pro Jahr festgesetzt.

Hochstämme mit vereinzelt Strauchgruppen

Entlang der nordöstlichen Grundstücksgrenze sind Hochstämme vorgesehen. Vereinzelt sind Strauchgruppen in die Baumreihen einzubinden.

8. Sonstige Planzeichen

Grenze des Geltungsbereiches

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten innerhalb dieses Bereiches.

Zaun: 0,20 m Abstand zum Boden, Höhe 2,40 m

Der Zaun hat keinen Sockel wodurch folglich auf Grund des Abstands des Zauns zum Boden Kleinsäuger und andere Tiere weiterhin durch das Gebiet wandern können. Das Gelände kann von außen besiedelt werden und ein Austausch ist möglich. Die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen werden verringert.

Grundstücksgrenze mit Grenzpunkten

Plangrundlage sind die elektronischen Katasterunterlagen des Vermessungsamtes.

5 Berücksichtigung von allgemeinen Anforderungen und Belangen

5.1 Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

Bau- und Bodendenkmäler sind bekannt und somit nicht betroffen. In den vorhandenen Listen und Beschreibungen von Denkmälern sind keine Hinweise auf irgendwelche Bestände innerhalb des Geltungsbereiches genannt. Eventuell beim Bau zu Tage tretende Bodendenkmäler werden der Unteren Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DschG gemeldet.

5.2 Belange des Umweltschutzes einschließlich Naturschutz und der Landschaftspflege

Belange des Umweltschutzes

Es wird eine gesonderte Umweltprüfung im Rahmen des Umweltberichtes durchgeführt. Der Umweltbericht berücksichtigt derzeit verfügbare umweltbezogene Informationen zum Planungsbereich. Er dokumentiert

bekannte und prognostizierte Umweltauswirkungen und wird im Bauleitplanverfahren fortgeschrieben, soweit neue Erkenntnisse vorliegen.

Spezielle artenschutzrechtliche Belange

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden drei Gruppen zu berücksichtigen:

- Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL
- Die darüber hinaus nur nach nationalem Recht „streng geschützten Arten“ (Art. 6a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG).

Der saP müssen Arten nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). In einem ersten Schritt werden die Arten „abgeschichtet“, die aufgrund vorliegender Daten als nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können.

In einem zweiten Schritt wird durch Bestandsaufnahmen bzw. durch Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Wirkraum des Änderungsbereiches erhoben. Hierzu werden die erhobenen Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der Vorhabenswirkungen überlagert.

Nach derzeitiger Auswertung der verfügbaren Unterlagen sind keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder sonstige streng geschützten Arten durch die Bauleitplanung betroffen.

Potentiell betroffene Arten sind gemäß Vogelschutzrichtlinie die Gilde der Heckenbewohner.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden vorgeschlagen. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

- Festsetzung einer Pflanzbindung am Rande der geplanten Anlage mit überwiegend heimischen Laubgehölzen

Bei allen vom Geltungsbereich betroffenen Arten kann unter Einbeziehung der festgesetzten Maßnahmen derzeit konstatiert werden, dass der derzeitige günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt bzw. der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert wird und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erschwert wird.

Boden

Abhängig von den eingesetzten Geräten und den Witterungsbedingungen während des Baus kann es zu Bodenverdichtungen kommen. Bodenunebenheiten werden teilweise ausgeglichen. Beim Bau der Kabelgräben kommt es zu einer Umschichtung des Bodens. Mit der Errichtung von Photovoltaikanlagen wird die Fläche begrünt, es werden keine Pflanzenschutzmittel und Düngemittel ausgebracht. Dies wirkt sich positiv auf das Bodenleben aus. Der Boden ist bewachsen und damit vor Erosion geschützt, bei Grünlandnutzung und Bepflanzung mit Sträuchern wird CO₂ gebunden, was sich positiv auf die CO₂ – Bilanz auswirkt. Durch die Solarmodule wird der Boden teilweise beschattet und Regenwasser trifft an der Tropfkante der Module konzentriert auf. Zu Bodenversiegelung wird es nur in sehr begrenztem Umfang im Bereich von Übergabestationen und Betriebsgebäuden kommen. Die Bodenfruchtbarkeit bleibt erhalten und die Flächen können nach dem Abbau der Anlagen wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Die Auswirkungen sind eher positiv, erheblich negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Klima und Luft

Das Gebiet hat keine Bedeutung für die Versorgung umliegender Siedlungen mit Frischluft. Durch die geplante Photovoltaikanlage wird der Kaltluftabfluss kaum verändert. Die partielle Beschattung der Fläche durch die Solarmodule lässt dennoch eine ganzflächige Begrünung erwarten. Es werden keine negativen Auswirkungen erwartet.

Wasser

Auf den Flächen wird es zu einem verzögerten Abfluss von Niederschlagswasser aufgrund der ganzjährigen geschlossenen Vegetationsdecke kommen. Die Versickerungsfähigkeit wird verbessert. Durch die Solarelemente kommt es zu ungleichmäßigerem Auftreffen der Niederschläge auf dem Boden. Unter den Solarfeldern werden die Flächen trockener, an der Traufkante feuchter. Die Standortbedingungen werden kleinräumig wechseln. Es kommt zu keinen weiteren Einträgen von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln. Durch die flächige Begrünung wird die Erosionsgefahr geringer. Die Auswirkungen sind daher insgesamt positiv, erhebliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Tiere und Pflanzen

Durch die Begrünung der Photovoltaikflächen können die Lebensraumbedingungen für viele Arten der offenen Landschaften verbessert werden. Die Extensivierung führt dazu, dass keine mineralischen Dünger und kein Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Es werden sich durch die Verschattung kleinräumig wechselnde Standortunterschiede herausbilden, welche später auch zu einer Ausdifferenzierung der Pflanzendecke führen. Die zu erwartende Begrünung verbessert das Nahrungsangebot für verschiedene Tiere, wie zum Beispiel für Insekten, und damit das Angebot für Vögel und Fledermäuse. Durch die Einzäunung der Anlagen entsteht eine Barrierewirkung

und Lebensraumverlust für Großsäuger wie Reh und Wildschwein. Durch den Abstand der Zäune zum Boden ist zumindest eine gewisse Durchlässigkeit für mittelgroße Säuger wie Hase, Fuchs und Dachs gegeben. Die Auswirkungen sind nach bisherigen Erkenntnissen eher positiv, erhebliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild im Planungsraum ist geprägt von einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung in ausgeräumter Agrarlandschaft mit wenigen Kleinstrukturen wie Baumreihen/-gruppen oder Hecken entlang des „Alten Längenmühlbachs“, so dass die Merkmale Vielfalt und Schönheit eher als durchschnittlich zu bezeichnen sind. Die Eigenart ist ebenfalls als durchschnittlich einzuschätzen, die Gestalt- und Formenkomplexe, die Seltenheit haben keine bedeutende Rolle. Die Reliefdynamik ist gering. Topographisch ist das Gelände kaum bewegt und liegt durchschnittlich bei 378 m ü NN.

Wirkungsgefüge zwischen den Faktoren

Es herrschen keine besonderen Standortbedingungen und es gibt keine besonderen Vorkommen. Das Zusammenspiel der unterschiedlichen Faktoren wird sich nur unwesentlich ändern. Insgesamt wird das Gebiet strukturreicher. Durch die Begrünung und ganzjährig geschlossene Vegetationsdecke entstehen sowohl auf den Boden als auch auf das Grundwasser positive Effekte. Die Lebensraumqualität für viele Tier- und Pflanzenarten wird verbessert.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt kann aufgrund der größeren Strukturvielfalt und des Nichtmehrausbringens von Pflanzenschutzmitteln und Dünger im Gegensatz zu einem Acker höher sein. Durch die Eingrünungsmaßnahmen kann der Austausch zwischen den Lebensräumen gefördert werden.

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen

Auswirkungen auf die landschaftsbezogene Erholung

An die Änderungsfläche grenzen bisher Wege, landwirtschaftliche Nutzungen und die teilweise auf hohen Dämmen verlaufende Bahnlinie an. Wanderwege sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die nächstgelegene Wohnnutzung befindet sich 180 m im Osten in Heinrichsheim. 380 m im Westen bestehen Schrebergärten.

Bei Umsetzung der Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung erkennbar und wahrnehmbar. Geringfügige Auswirkungen entstehen, da das Vorhaben als neuer Bestandteil des Wirkraumes trotz Eingrünungsmaßnahmen erkennbar sein wird.

Auswirkungen durch Lärm

Baubedingte Lärmauswirkungen und Emissionen der Lüfter der Zentralwechselrichter im Betriebsgebäude sind gering. Zudem ist durch die

mittige Lage der Wechselrichterhäuschen auf der Planungsfläche ein Abstand zu den Grenzen des Geltungsbereiches gegeben. Die Modulreihen dienen zusätzlich als Pufferzone.

Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und Sachgüter
werden nicht erwartet.

Emissionen, Abfälle und Abwässer

Auf den Flächen entstehen keine Abfälle oder Abwässer. Durch reflexionsarme Module, bereits bestehende Gehölzstrukturen und neue Heckeneingrünung wird die Blendung reduziert und hat keine erheblichen Auswirkungen auf den Menschen. Für Photovoltaikanlagen besteht keine immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht.

Durch das geplante Vorhaben sind durch die geplanten Eingrünungen im Westen, Osten und Norden sowie durch die dammartig erhöhte Lage der Bahnlinie sowie der Verwendung reflexionsarmer Photovoltaikmodule weitgehend keine Blendimmissionen zur Bahnlinie zu erwarten. Die nächstgelegenen zu berücksichtigenden Immissionsorte befinden sich im Westen bzw. Osten.

Die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen werden ortsüblich bewirtschaftet. Mit durch die Bewirtschaftung entstehenden Beeinträchtigungen ist zu rechnen. Mit folgenden zeitweiligen Einschränkungen ist zu rechnen: Staubimmissionen durch Mähdrusch und bei der Bodenbearbeitung während trockener Witterung.

Darstellung im Landschaftsplan

Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem Flächennutzungsplan. Die begrünter Flächen, ausgeformt als Hecken und Extensivwiesenstrukturen, lehnen sich an die Entwicklungsziele des Landschaftsplans an.

Wechselwirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Geltungsbereiches.

5.3 Belange der Wirtschaft

Durch die Ausweisung von Sondergebieten für Photovoltaikanlagen sollen der heimischen Wirtschaft und der Landwirtschaft Entwicklungsmöglichkeiten gegeben werden. Die landwirtschaftliche Nutzung auf den angrenzenden Grundstücken darf nicht beeinträchtigt werden.

5.4 Deutsche Bahn

Emissionen

Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, Funkenflug, elektromagnetische Beeinflussungen und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen. Ebenso sind Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die durch den Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst werden könnten, ausgeschlossen.

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Einwirkungen aus dem Eisenbahnbetrieb auf die Anlage

Bremsstaubeinwirkung/Instandhaltungsmaßnahmen

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Bremsstaubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsstaub) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Schattenwurf

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Eisenbahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der Deutschen Bahn AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

6 Anhang

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Heinrichsheim West, Nr. 1-63“

Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Verfasser:
bos.ten AG
 Franz-von-Taxis-Ring 30-32
 93049 Regensburg
 Andrea Gatzek
 Landschaftsarchitektin
 Stand: 11.06.2013

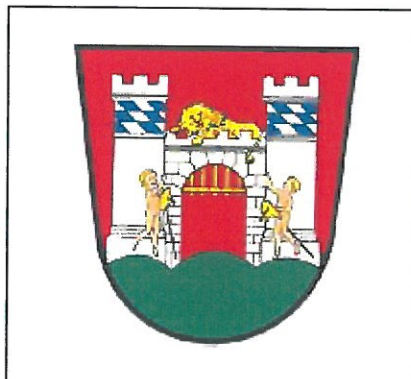




VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

Sondergebiet Photovoltaik

Heinrichsheim West, Nr. 1-63



UMWELTBERICHT

nach §2a BauGB

Stand: 11.06.2013



INHALTSVERZEICHNIS

- 1 Einleitung**
 - 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigen Ziele des Bebauungsplanes
 - 1.2 Räumlicher Geltungsbereich

 - 2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung**

 - 3 Erfassung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung**
 - 3.1 Schutzgut Boden
 - 3.2 Schutzgut Klima und Luft
 - 3.3 Schutzgut Wasser
 - 3.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen
 - 3.5 Schutzgut Wirkungsgefüge zwischen den Faktoren
 - 3.6 Biologische Vielfalt
 - 3.7 Schutzgut Landschaft
 - 3.8 Schutzgut Mensch
 - 3.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter
 - 3.10 Wechselwirkungen

 - 4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

 - 5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**
 - 5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung
 - 5.2 Ermittlung der erforderlichen Ausgleichsflächen
 - 5.3 Eingriffsminimierende Maßnahmen
 - 5.4 Ausgleichsflächen

 - 6 Planungsalternativen**

 - 7 Zusätzliche Angaben**

 - 8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung**
- Quellenverzeichnis**

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigen Ziele des Bebauungsplanes

In der Gemarkung Neuburg ist entlang der Bahnlinie Seehof-Neuoffingen im Außenbereich auf einer Ackerfläche eine Photovoltaik-Freiflächenanlage geplant. Die Gesamtfläche beläuft sich auf etwa 5,1 ha. Die Große Kreisstadt Neuburg a. d. Donau möchte die Planung durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan, entsprechend § 12 BauGB planungsrechtlich vorbereiten. Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan geändert. Diese Fläche ist darin berücksichtigt.

Auf der Fläche sollen Photovoltaikmodule auf Trägern in Reihen ortsfest aufgestellt werden. Die Trägerkonstruktion wird mit Stahlstützen im Boden verankert. Eine Übergabestation ist notwendig. Die Anlagen werden eingezäunt. Die notwendigen Eingrünungsmaßnahmen werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bereitgestellt.

Folgende Leitlinien werden in der Bauleitplanung besonders berücksichtigt:

- Günstige Ausnutzung des Geländes
- Reduzierung der durch den Zaun verursachten Einschränkung
- Einbindung in die Landschaft durch Eingrünung

Diese Fläche für Photovoltaikanlagen wird als sonstiges Sondergebiet Photovoltaik (nach § 11 Abs. 2 BauNVO) ausgewiesen.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Fläche liegt östlich von Neuburg a. d. Donau und westlich von Heinrichsheim in der Gemarkung Neuburg auf dem Flurstück mit der Flurnummer 2269 entlang der Bahnlinie Seehof-Neuoffingen. Die Große Kreisstadt Neuburg a. d. Donau gehört dem Landkreis Neuburg-Schrobenhausen an.

Der Geltungsbereich mit der Photovoltaikfläche und der Ausgleichsfläche hat eine Gesamtfläche von ca. 5.1 ha.

2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

Gesetzliche Grundlagen

Die Planung erfolgt auf der Grundlage des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung vom 01.02.2009.

Eingriffsregelung

Grundlage der naturschutzfachlichen Beurteilung ist das Bundesnaturschutzgesetz sowie das Bayerische Naturschutzgesetz. Die Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs des Eingriffs in Natur und Landschaft erfolgt, soweit notwendig, nach den Vorgaben des Leitfadens des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (Bayer. STMLU) zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (ergänzte Fassung von Januar 2003).

Landesentwicklungsprogramm

Ziel B V 3.6 Erneuerbare Energien: Erneuerbare Energien – (...) direkte Sonnenenergienutzung (...) – sollen verstärkt genutzt und erschlossen werden. Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2004 Teil 1 Nr. 40, Bonn 31. Juli 2004).

Ziel und Zweck des Gesetzes ist es, im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Energieversorgung zu ermöglichen, einen Beitrag zur Reduzierung von Konflikten um fossile Energien zu leisten sowie die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.

„Es ist von besonderer Bedeutung, dass die bayerische Energieversorgung im Interesse der Nachhaltigkeit auch künftig auf einem ökologisch und ökonomisch ausgewogenen Energiemix aus den herkömmlichen Energieträgern Mineralöl, Kohle, Erdgas und Kernenergie, verstärkt aber auch erneuerbare Energien, beruht“ (LEP 2006 BV 3.2.3 Grundsatz).

„Es ist anzustreben, dass die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erhalten und weiter ausgebaut (...) werden“ (LEP 2006 BV 3.2.3 Grundsatz).

Demnach ist die Erzeugung von Strom mit Photovoltaikanlagen gewünscht. „... Auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild ist möglichst zu achten“ (LEP 2006 BV 1 Grundsatz).

Langfristig (bis zum Jahr 2020) soll das Gesetz dazu beitragen, den Anteil Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung auf mindestens 20% zu erhöhen.

Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP), Entwurf, Stand 22.05.2012

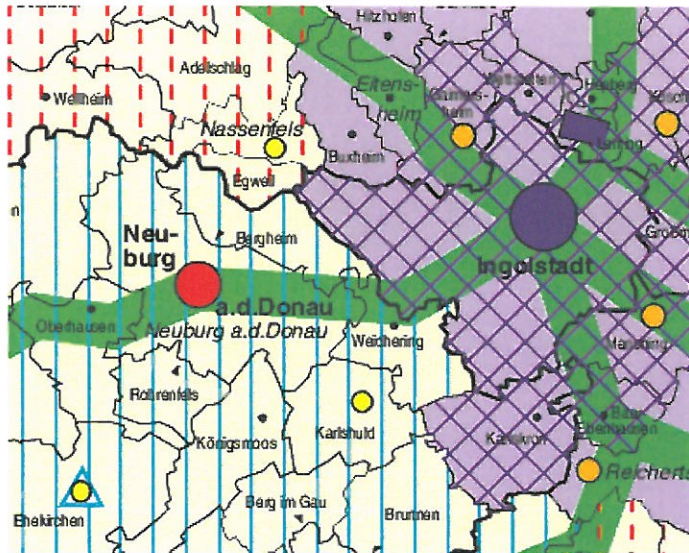
Zu 1.3.2 (B)

... Landschaftliche Vorbehaltsgebiete (vgl. 7.1.2) und regionale Grünzüge (vgl. 7.1.4) sind geeignete Instrumente zur Sicherung überörtlich bedeutsamer klimarelevanter Freiflächen.

Zu 6.2.2 (B)

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild erheblich beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z. B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

Regionalplan



Im Regionalplan „Ingolstadt“ (RP 10) liegt die Große Kreisstadt Neuburg a. d. Donau im Ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll und an der Entwicklungsachse Neuburg a. d. Donau-Ingolstadt, die von überregionaler Bedeutung ist. Die Große Kreisstadt Neuburg a. d. Donau ist als Mittelzentrum dargestellt.

Auszug Karte 1 Raumstruktur, RP 10

Die Fläche liegt laut Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ außerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten, wasserwirtschaftlichen Vorranggebieten zur Trinkwasserversorgung, Vorbehalt- oder Vorranggebieten für Bodenschätze und eines Trenngrüns. Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb der Zone C „Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung“. Gemäß der Karte „Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung für den Flugplatz Neuburg/Zell 3 – Tektur I, Ausnahmen von den Nutzungskriterien“ ist von den Nutzungskriterien gemäß Ziel B III 5.2.2 für „Heinrichsheim West II (56) (Zonen B und Ci) ist die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Baulückenschließung bzw. Abrundung vorhandener Wohnbebauung zulässig“. Heinrichsheim West II schließt östlich an das Planungsgebiet an. Weiterhin sind laut Karte 3 „Landschaft und Erholung“ keine Schwerpunktgebiete des regionalen Biotopverbundes, regionalen Grünzüge, landschaftliche Vorbehaltsgebiete oder Landschaftsschutzgebiete von dem Vorhaben betroffen.

Schutzgebiete – Biotopkartierung – ABSP

In der Umgebung des Planungsgebietes sind keine Flora-Fauna-Habitat-Gebiete bzw. EU-Vogelschutzgebiete und Natura 2000-Gebiete betroffen.

Im Geltungsbereich sind keine Biotope und Flächen nach Art. 23 BayNatSchG i. V. mit § 30 BNatSchG vorhanden. Direkt im Norden, entlang des Alten Längenmühlbaches, grenzt das amtlich kartierte Biotop Nr. 7233-0112-004 „Alter Verlauf des Längenmühlbaches östlich Neuburg/Do.“ an. Im Süden besteht entlang der Bahnlinie Seehof-Neuoffingen das amtlich kartierte Biotop Nr. 7233-0102-003 „Eisenbahnabschnitt Neuburg/Do. – Maxweiler“.

Durch die Errichtung der Photovoltaikanlage werden keine bereits betroffenen bzw. geplanten Maßnahmen gestört.

Ziele und Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzprogrammes (ABSP Neuburg-Schrobenhausen) sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Im Gegenteil, die im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege angestrebte Strukturanreicherung in ausgeräumten Agrarlandschaften sowie die Umwandlung von Acker in Grünland wird durch geplante Heckenstrukturen entlang der Anlage und der Ansaat von extensiv genutzten Wiesen erfüllt.

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert. Diese Flächen sind dabei berücksichtigt. Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan.

3 Erfassung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Die Auswirkungen durch den Bau und Betrieb der Anlagen werden untersucht.

Bestand

Die Fläche ist zurzeit landwirtschaftliche Nutzfläche und wird als Acker genutzt. Die Fläche ist relativ eben.

3.1 Schutzgut Boden

Bestand

Das Planungsgebiet liegt naturräumlich im Donautal. Laut Geologischer Karte M 1 : 500.000 finden sich im Planungsgebiet „Schotter, alt- bis mittelholozän - Kies, sandig“.

Die Vorhabenfläche wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Daraus resultiert eine Bodenverdichtung durch den Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen. Durch die Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln wird der Boden ebenfalls nachteilig beeinflusst. Eine Erosionsgefährdung durch Wasser ist aufgrund der geringen Neigung nicht gegeben.

Auswirkungen

Nach der Durchführung der Baumaßnahme finden keine Bodenbearbeitung, keine Düngung und kein chemischer Pflanzenschutz mehr statt. Durch die Begrünung ist der Boden vor Erosion geschützt (geschlossene Vegetationsdecke). In den natürlichen Geländeverlauf wird durch die Baumaßnahme nicht eingegriffen. Der Erhalt der Wasseraufnahmekapazität des Bodens wird durch den Einsatz versickerungsfähiger Bodenbedeckungen gesichert.

Der Versiegelungsgrad wird durch den Einsatz von Punktfundamenten auf ein Minimum reduziert.

Ergebnis

Die Auswirkungen sind eher positiv, erhebliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

3.2 Schutzgut Klima und Luft

Bestand

Das Klima im Untersuchungsgebiet ist kontinental geprägt und weist mäßig kalte Winter und relativ warme Sommer auf. Es besteht eine gut durchlüftete, freie Lage entlang des Bahndamms. Das Stadtgebiet hat einen durchschnittlichen Jahresniederschlag von 650 – 750 mm bei einer Jahresdurchschnittstemperatur von 8-9° C. Nach dem Bayerischen Solar- und Windatlas liegt das Gemeindegebiet im Bereich einer mittleren Globalstrahlung von ca. 1108 kWh/m².

Auswirkungen

In der Feldflur besitzt die Große Kreisstadt Neuburg a. d. Donau relativ gute klimatische und lufthygienische Verhältnisse. Eine Beeinträchtigung des Kaltluftabflusses besteht im Planungsgebiet durch den Damm der nahegelegenen Bahntrasse. Durch die geplanten Photovoltaikanlagen wird der Kaltluftabfluss kaum verändert. Die partielle Beschattung der Fläche durch die Solarmodule lässt dennoch eine ganzflächige Begrünung erwarten.

Ergebnis

Erhebliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

3.3 Schutzgut Wasser

Bestand

Der Geltungsbereich liegt nicht im Wasserschutzgebiet. Es sind keine Fließgewässer von der Maßnahme betroffen. Aktuelle Messungen zum Grundwasserstand liegen nicht vor. Es ist von mindestens mittlerem Grundwasserflurabstand auszugehen. Der Wasserspiegel des nördlich gelegenen Alten Längenmühlbaches liegt etwa 2,0 m unter der Geländeoberkante. Laut Informationsdienst Überschwemmungsgefährdeter Gebiete (IÜG) befindet sich das Vorhabengebiet außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Donau. Jedoch liegt der nördliche Bereich der Fläche in einem wassersensiblen Bereich. Durch die Bodenüberdeckung, ohne erkennbare, flachgründige Stellen, ist von keiner erheblichen Empfindlichkeit für Grundwasserbeeinträchtigungen auszugehen.

Auswirkungen

Auf der Fläche wird es zu einem verzögerten Abfluss von Niederschlagswasser aufgrund der ganzjährig geschlossenen Vegetationsdecke kommen; die Fähigkeit Wasser zu versickern, wird verbessert. Durch die Solarelemente kommt es zu ungleichmäßigerem Auftreffen der Niederschläge auf dem Boden.

Unter den Solarfeldern werden die Flächen trockener, an der Traufkante feuchter. Die Standortbedingungen werden kleinräumig wechseln. Es kommt zu keinen weiteren Einträgen von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln.

Ergebnis

Die Auswirkungen sind eher positiv, erhebliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

3.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bestand

Vorkommen von seltenen oder besonders geschützten Tieren und Pflanzen sind nicht bekannt.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind als Acker genutzt. Die aktuelle Lebensraumqualität ist durch die intensive Nutzung gering.

Amtlich kartierte Biotop sind auf den Vorhabenflächen nicht verzeichnet. An die Fläche grenzen jedoch im Norden und Süden nachfolgende zwei Biotopflächen an. Im Norden besteht entlang des Alten Längenmühlbaches das Biotop Nr. 7233-0112-004 „Alter Verlauf des Längenmühlbaches östl. Neuburg/Do.“. Hierbei handelt es sich um einen „teilweise leicht mäandrierender, naturnaher Graben mit teilw. steilen u. breiten Böschungen (bis 2m hoch). Er verläuft in landw. Intensivflächen sowie an den Ortsrändern von Heinrichsheim und Herrenwörth.“

Im Süden liegt das Biotop Nr. 7233-0102-003 „Eisenbahnabschnitt Neuburg/Do. – Maxweiler“. „Teils bestehen dichte bis lichte Hecken mit Holunder- u. Weißdorn-Dominanz, teils sind sie artenreich, teils sind sie langgestreckt. Lokal stocken artenreiche, kleinere Gehölzgruppen und Einzelgehölze (Laubhölzer; Bäume u. Gebüsch), punktuell sind Obstbäume angepflanzt (Apfel, Pflaume). Die Bahngleise verlaufen teilweise auf einem Damm, mit bis zu 4m hohen Steilböschungen.“

Tierwelt – Abschätzung zur speziellen artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Für die Tierwelt ist der Geltungsbereich mit ackerbaulichen Nutzungen generell als wenig strukturreicher und somit als nachrangiger Lebensraum einzustufen. Entlang der Bahnlinie Seehof-Neuoffingen finden sich abschnittsweise Gehölzstrukturen. Nördlich des Planungsgebietes wird der Alte Längenmühlbach von Gehölzbeständen strukturiert.

Nach den Arteninformationen zu saP-relevanten Arten der online Abfrage des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU-online-Arbeitshilfe, <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>, Stand: Oktober 2012) für das TK-Blatt 7233 (Neuburg a. d. Donau) könnten im Planungsbereich folgende, möglicherweise durch das Bauvorhaben beeinträchtigte, saP relevante Arten vorkommen:

Säugetiere: Biber, Breitflügelfledermaus, Bachsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr und Zweifarbfledermaus.

Für Fledermäuse kann das Planungsgebiet einen Wanderungskorridor darstellen. Da es sich bei den oben aufgeführten Fledermausarten überwiegend um „Waldfledermäuse“ bzw. „Dorffledermäuse“ handelt und sich ihre Jagdgebiete auf strukturreiche Landschaften mit hohem Waldanteil bzw. Hecken und Gewässer mit Ufergehölzen beschränkt, kann ein Vorkommen und eine Beeinträchtigung direkt im Planungsgebiet mehrheitlich ausgeschlossen werden. Die Gehölzbestände entlang des Alten Längenmühlbaches und entlang der Bahnlinie könnten Jagdhabitats darstellen, sind jedoch vom Eingriff nicht betroffen. Die Zweifarbfledermaus nutzt auch offenes Gelände wie Ackerflächen direkt als Jagdhabitat. Die Jagdgebiete erstrecken sich über offenem Gelände wie z.B. landwirtschaftlichen Nutzflächen, Aufforstungsflächen und Gewässern. Die Art bejagt den freien Luftraum in 10 m bis 40 m Höhe. Die Breitflügelfledermaus jagt in unterschiedlichen Höhen, je nach Beschaffenheit der Umgebung. Sie wird sowohl in einiger Höhe beim Absuchen von Baumkronen nach schwärmenden Insekten beobachtet als auch über Viehweiden oder Wiesen. Seltener jagen Große Mausohren auch auf Äckern, Weiden oder über anderem kurzrasigem (frisch gemähten) Grünland. Die Zwergfledermaus bejagt Gehölzsäume aller Art. Die Jagd findet i. d. R. in fünf bis 20 m Höhe statt. Mit einem Vorkommen des Bibers im Planungsgebiet ist aufgrund der fehlenden Fließ- bzw. Stillgewässer nicht zu rechnen. Die Populationen in Süddeutschland sind bereits in einem günstigen Erhaltungszustand.

Reptilien: Zauneidechse.

Die Zauneidechse bevorzugt trockene und Wärme speichernde Substrate, beispielsweise Hanglagen mit Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen oder aufgelockerte steinige Waldränder. Auch anthropogene Strukturen wie Bahndämme, Straßenböschungen oder (Strom- und Gas-) Leitungstrassen, die auch als Wander- und Ausbreitungslinien wichtig sind, werden besiedelt. Aufgrund der Strukturarmut des Eingriffsgebietes ist mit einer Beeinträchtigung der Art kaum zu rechnen.

Amphibien: Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Kleiner Wasserfrosch, Moorfrosch, Springfrosch und Kammmolch.

Geeignete Stillgewässer und Gehölzstrukturen, die auf ein Vorkommen dieser Arten schließen lassen, bestehen im Planungsgebiet nicht. Ein möglicher Wanderungskorridor wird nicht beeinträchtigt, da die Zaunanlagen durchgängig gestaltet werden. Eine Beeinträchtigung der oben genannten Arten kann weitgehend ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge: Wald-Wiesenvögelein, Gelbringelfalter, Quendel-Ameisenbläuling.

Mit einem Vorkommen dieser Arten ist nicht zu rechnen, da im Planungsgebiet keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind (Moore, Waldränder, Waldlichtungen, Feuchtbrachen, Wälder, Kalk-Magerrasen-Komplexe).

Käfer: Großer Eichenbock und Eremit.

Innerhalb des Vorhabengebietes ist mit diesen Arten nicht zu rechnen, da geeignete Lebensraumsprüche (eichenreiche Hartholzauen, einzeln stehende Bäume).

Weichtiere: Gemeine Flussmuschel

Mit der Gemeinen Flussmuschel ist im Planungsgebiet nicht zu rechnen.

Vögel: in der Arbeitshilfe sind insgesamt 93 Vogel-Arten aufgelistet, davon sind 89 Arten als Brutvorkommen, 21 Arten als Rastvorkommen und 15 Arten als Winterkommen erfasst. Ob die Klappergrasmücke und der Waldwasserläufer im Gebiet als Brutvorkommen, die Knäkente als Durchzügler sowie der Raubwürger als Wintervorkommen in Frage kommen ist unbekannt. Die meisten der genannten Vögel besiedeln allerdings andere Lebensraumtypen und sind auf die Ackerflächen höchstens indirekt als Teillebensraum angewiesen. Typische Offenlandarten, bzw. Arten der Kulturlandschaft, die im Gebiet theoretisch vorkommen könnten sind z. B. Rebhuhn, Feldlerche und Kiebitz. Diese sind Bodenbrüter und auf strukturreiche Agrarlandschaften mit ausreichendem Nahrungsangebot mit Extensivgrünland, Feldrainen und Brachen angewiesen. Wesentlich für z.B. Kiebitz und Feldlerche ist zudem eine Lage in der offenen, weitgehenden gehölzfreien Feldflur, nicht an durch KFZ- oder Erholungsverkehr stark frequentierten Wegen und nicht unter 100 m Abstand zu Straßen und 100-150 m zu Vertikalstrukturen wie geschlossene Gehölze und Bebauung. Ein Vorkommen dieser Arten kann aufgrund der im Norden bestehenden Gehölze und der direkt im Süden angrenzenden weitgehend ausgeschlossen werden. Ausreichend große Ausweichgebiete im Umfeld sind für Kiebitz und Feldlerche vorhanden. Untersuchungen (GfN 2007) zeigen jedoch auch, dass zahlreiche Vogelarten die Zwischenräume und Randbereiche von PV-Freiflächenanlagen als Jagd-, Nahrungs- und Brutgebiet nutzen können. Arten wie Feldlerche oder Rebhuhn konnten auf Freiflächen zwischen den Modulen als Brutvögel beobachtet werden. Neben den brütenden Arten sind es vor allem Singvögel aus benachbarten Gehölzbiotopen, die zur Nahrungsaufnahme die Anlagenflächen aufsuchen. Im Herbst und Winter halten sich auch größere Singvögeltrupps (z. B. Bluthänfling, Feldsperling, Goldammer u. a.) auf den Flächen auf. Die schneefreien Bereiche unter den Modulen werden im Winter bevorzugt als Nahrungsbiotop aufgesucht. Arten wie der Mäusebussard und der Turmfalke konnten jagend innerhalb der Anlage beobachtet werden. Die PV-Module stellen für Greifvögel keine Jagdhindernisse dar (Quelle: Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen, 2007).

Gefäßpflanzen: Europäischer Frauenschuh, Sumpf-Siegwurz, Sumpf-Glanzkraut.

Da es sich bei dem Planungsgebiet jedoch um einen Ackerstandort handelt, ist mit diesen Arten nicht zu rechnen.

Auswirkungen

Erheblich nachteilige Auswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten, da die vorhandenen Gehölzstrukturen erhalten bleiben. Durch die Eingrünung mit Strauchpflanzungen, die Anlage einer extensiv genutzten Wiesenfläche und durch die

Begrünung der Photovoltaikflächen können die Lebensraumbedingungen für viele Arten der offenen und der durch Hecken gegliederten Landschaften verbessert werden. Nach dem Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen nutzen Feldlerche und Rebhuhn die extensiv genutzten Flächen zwischen den Modulen als Brut- und Nahrungsgebiet. Die Extensivierung führt dazu, dass keine mineralischen Dünger und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Die Verschattung und die unterschiedliche Menge an Niederschlagwasser, das die Flächen erreicht, werden zu einer Ausdifferenzierung der Pflanzendecke führen. Kleinräumig wechselnde Standortunterschiede werden herausgebildet. Die zu erwartende Begrünung verbessert das Nahrungsangebot für verschiedene Tiere. Das Nahrungsangebot für Insekten wird verbessert und damit das Angebot für Vögel und Fledermäuse. Für die o. a. Fledermausarten gehen durch die Überbauung mit Modulen landwirtschaftliche Flächen als potenzielle Jagdhabitats verloren. Genügend landwirtschaftliche Nutzflächen als Jagdgebiete sind im weiteren Umfeld vorhanden. Vor allem aufgrund der unmittelbar angrenzenden Vertikalstrukturen im Norden sowie die unmittelbar anrainende Bahnlinie Seehof-Neuoffingen ist ein Vorkommen der Feldlerche, des Rebhuhns und des Kiebitzes weitestgehend ausgeschlossen. Andere Vogelarten werden eher indirekt vom Vorhaben beeinträchtigt. Es sind jedoch ausreichende Ausweichgebiete im näheren Umfeld vorhanden.

Die Verschattung und die unterschiedliche Menge an Niederschlagwasser, das die Flächen erreicht, werden zu einer Ausdifferenzierung der Pflanzendecke führen. Durch den Abstand der Zäune zum Boden ist zumindest eine gewisse Durchlässigkeit für mittelgroße Säuger wie Hase, Fuchs und Dachs gegeben.

Ergebnis

Es sind im Planungsbereich keine Vorkommen geschützter Pflanzenarten bekannt. Insbesondere sind – außer der oben genannten – keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von streng geschützten Arten der Bundesartenschutzverordnung bekannt. Mit einem Vorkommen ist nicht zu rechnen. Dagegen können europäische Vogelarten i. S. des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie vorkommen. Für die vermutlich vorkommenden, häufigen Vogelarten sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Die Auswirkungen sind nach bisherigen Erkenntnissen eher positiv, erhebliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Eine weitergehende artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen der beiden Bauleitplan-Verfahren wird nicht für erforderlich gehalten.

3.5 Wirkungsgefüge zwischen den Faktoren

Es herrschen keine besonderen Standortbedingungen und es gibt keine besonderen Vorkommen. Das Zusammenspiel der unterschiedlichen Faktoren wird sich nur unwesentlich ändern. Insgesamt wird das Gebiet strukturreicher und durch die Begrünung und die ganzjährig geschlossene Vegetationsdecke entstehen positive Effekte sowohl für den Boden als auch für das Grundwasser. Die Lebensraumqualität für viele Tier- und Pflanzenarten wird verbessert.

3.6 Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt kann aufgrund der größeren Strukturvielfalt und des Verzichts auf Pflanzenschutzmittel und Dünger im Gegensatz zu einem Acker höher sein. Durch die Eingrünungsmaßnahmen kann der Austausch zwischen den Lebensräumen gefördert werden.

3.7 Schutzgut Landschaft

Bestand

Das Vorhabensgebiet liegt im Naturraum Donautal (045). Der Erlebniswert der Landschaft ist im Planungsgebiet gering. Das Landschaftsbild im Planungsraum ist geprägt von einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung in weitgehend ausgeräumter Agrarlandschaft mit wenigen Kleinstrukturen wie Baumreihen/-gruppen oder Hecken – entlang des Alten Längenmühlbaches –, so dass die Merkmale Vielfalt und Schönheit in diesem Abschnitt eher als durchschnittlich zu bezeichnen sind. Die Eigenart ist ebenfalls als durchschnittlich einzuschätzen, die Gestalt- und Formkomplexe, die Seltenheit haben keine bedeutende Rolle. Die Reliefdynamik ist gering. Topographisch ist das Gelände kaum bewegt und liegt durchschnittlich 378 m ü NN.

Das Planungsgebiet schließt über Feldwege an die Matthias-Bauer-Straße und Sudetenstraße an.

Auswirkungen

Photovoltaikanlagen verändern das Landschaftsbild. Die traditionelle landwirtschaftliche Nutzung mit Ackerbau wird aufgegeben. Durch das Aufstellen von Gestellen, auf denen die Module liegen, kommt es zu einer technische Überformung des Landschaftsbildes. Je nach Topografie können die großflächigen Anlagen mehr oder weniger weit sichtbar sein.

Durch die bahnbegleitenden Gehölzstrukturen ist das Gelände auf der einen Längsseite in eine lineare Landschaftsstruktur eingebunden. An den anderen zur Landschaft hin freien Seiten ist das Sondergebiet einzugrünen.

Ergebnis

Erhebliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

3.8 Schutzgut Mensch

Bestand

An die Änderungsfläche grenzen bisher landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen und die teilweise auf hohen Dämmen verlaufende Bahnlinie an. Wanderwege sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die nächstgelegene Wohnnutzung befindet sich 180 m im Osten in Heinrichsheim. 380 m im Westen bestehen Schrebergärten.

Auswirkungen auf die landschaftsbezogene Erholung

Es ist von einer geringen Auswirkung auszugehen, da durch die Bahntrasse ohnehin eine Vorschädigung vorhanden ist. Bei Umsetzung der Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung erkennbar und wahrnehmbar. Geringfügige Auswirkungen entstehen, da das Vorhaben als neuer Bestandteil des Wirkraumes trotz Eingrünungsmaßnahmen erkennbar sein wird.

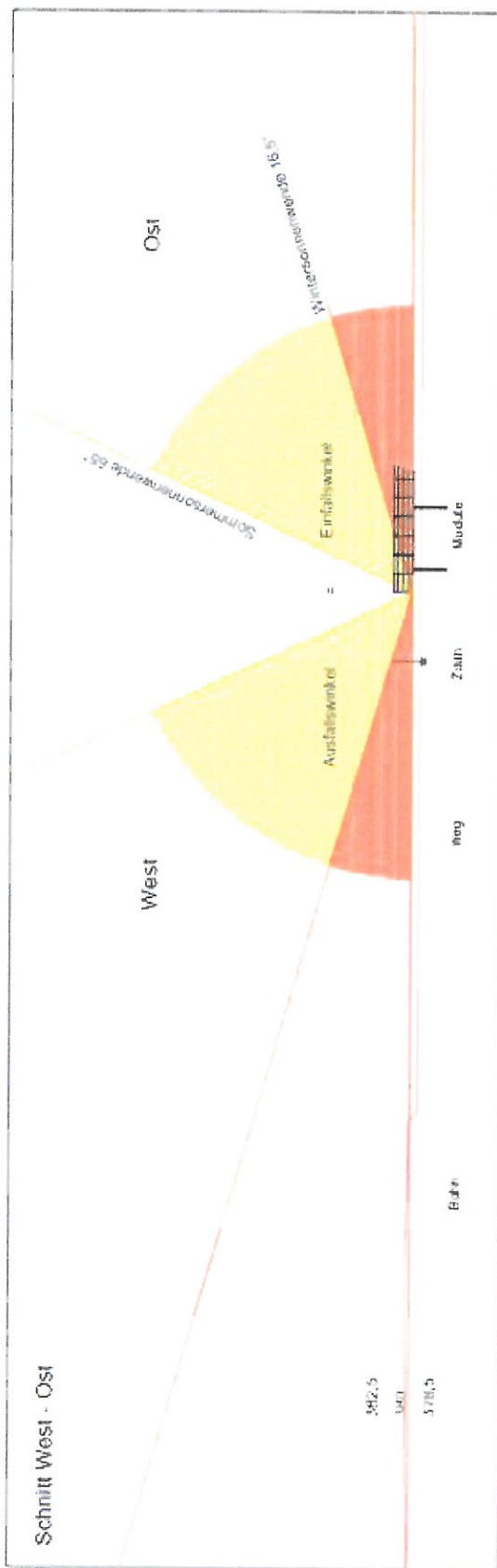
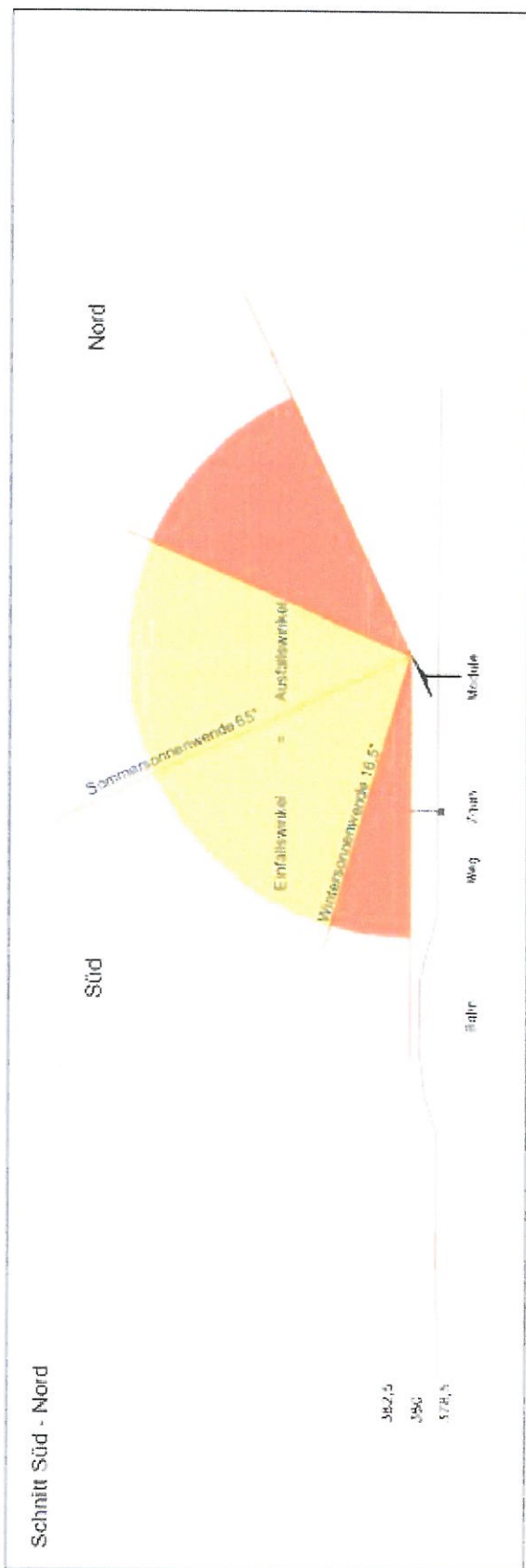
Auswirkungen durch Lärm – Emissionen – Abfälle und Abwässer

Auf den Flächen entstehen keine Abfälle oder Abwässer. Für Photovoltaikanlagen besteht keine immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht. Baubedingt kann es zu Lärmauswirkungen kommen. Die Lüfter der Zentralwechselrichter im Betriebsgebäude verursachen im engeren Umkreis bei Sonnenschein und wenn viel Strom erzeugt wird, Geräusche. Sie sind jedoch durch die mittige Lage kaum wahrnehmbar. Erhebliche Beeinträchtigungen auf Wohnnutzungen, durch Lichtreflexe bei tief stehender Sonne, sind durch die Entfernung zur Wohnbebauung und durch die Eingrünung nicht zu befürchten.

Aufgrund der Verwendung von reflexionsarmen Modulen, die das meiste Sonnenlicht absorbieren, werden Blendimmissionen zur Bahntrasse weitestgehend ausgeschlossen. Eine Blendung der Bahn bei untergehender Sonne und der Sonne im Süden kann, aufgrund des Verlaufs der Bahnlinie Richtung Südosten gänzlich ausgeschlossen werden. Ein physikalisches Gesetz besagt, dass der Einfallswinkel gleich dem Ausfallswinkel ist (siehe Zeichnung nächste Seite). Dies bedeutet, dass der Winkel zwischen der Moduloberfläche und dem einfallenden Sonnenstrahlen, gleich dem Winkel zwischen Moduloberfläche und reflektiertem Licht ist. Bei der aufgehenden Sonne im Osten könnten geringfügig Blendungen in den Morgenstunden und nur in der dritten Woche im März und September bei optimalen Wetterbedingungen bestehen. Eine Blendung erfolgt nur dann, wenn Personen direkt in die aufgehende Sonne schauen. Das heißt, dass die Lok genau zu diesem Zeitpunkt von Neuburg Richtung Heinrichsheim fahren muss und genau in diesem Moment dort hingeschaut werden muss. Hier wird man eher von der aufgehenden Sonne, als von den Modulen geblendet. Dies widerspricht jedoch der natürlichen Schutzfunktion des menschlichen Auges. In einem solchen Fall wird entweder der Blick in eine andere Richtung gerichtet oder die Augen werden zusammengekniffen, so dass der Lichteinfall minimiert wird. Zudem stellt diese so genannte Winkeldifferenz von kleiner gleich 10° keine zusätzliche Belastung dar, da Blendreflex und Sonnenscheibe meist gleichzeitig auf der Netzhaut des Beobachters abgebildet werden. In dieser Situation wird die Blendung durch die Reflexion von der unvermeidbaren und in der Regel deutlich stärkeren Direktreflexion der Sonne überlagert. Durch die geplanten Pflanzungen im Osten und Westen der Anlage wird dieser Fall zudem noch minimiert.

Ergebnis

Die Auswirkungen auf den Menschen werden durch die Lage außerhalb von Wohn- und Erholungsnutzungen sowie die Bepflanzungsmaßnahmen als gering betrachtet.



3.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestand

Bau- und Bodendenkmäler sind bekannt und somit nicht betroffen. In den vorhandenen Listen und Beschreibungen von Denkmälern sind keine Hinweise auf irgendwelche Bestände innerhalb des Geltungsbereiches genannt. Eventuell beim Bau zu Tage tretende Bodendenkmäler werden der Unteren Denkmalschutzbehörde gemeldet.

Auswirkungen

Erhebliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Ergebnis

Erhebliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

3.10 Wechselwirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Geltungsbereiches.

4 **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung ist keine Veränderung des aktuellen Zustandes zu erwarten. Die landwirtschaftliche Nutzung würde im gleichen Umfang fortgesetzt werden. Auswirkungen auf Natur und Landschaft, insbesondere durch Bodenbearbeitung, Bodenerosion, Austrag von Nährstoffen und Pestiziden, fänden weiterhin statt. Eine Nutzungsextensivierung wäre nicht zu erwarten.

Das Landschaftsbild würde nicht verändert werden, die Kulturlandschaft und die typische Landschaftsstruktur würden voraussichtlich erhalten werden, falls nicht andere Kulturen eingeführt würden.

Die Fläche würde nicht, auch nicht kleinräumig, überbaut werden und Flächenversiegelungen fänden nicht statt.

Die ackerbaulich genutzte Fläche wären weiterhin strukturarm mit einem geringen Artenbestand, geringer Biotopqualität und vermutlich ohne besondere Artenvorkommen.

5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Schutzgut Boden

Die Solarmodule werden mit Stützen ohne große Betonfundamente aufgestellt. Der Boden wird kaum verändert und die Stützen können relativ leicht wieder entfernt werden. Dies bedeutet, dass der Boden nur wenig beeinträchtigt wird und nach dem Abbau der Anlagen ohne großen Aufwand auch wieder bewirtschaftet werden kann. Baubedingte Bodenverdichtungen werden vor Anlage des Grünlandes gelockert. Bodenversiegelung wird auf das Betriebsgebäude begrenzt und Wege bleiben versickerungsoffen. Acker wird in Grünland umgewandelt, daher werden keine Düngemittel und Pestizide mehr auf den Boden ausgebracht. Die Umfahrungsflächen und Abstandsflächen zwischen den Solarmodulen werden als Grünland entwickelt, das gemulcht und nicht gedüngt wird.

Schutzgut Wasser

Das anfallende Oberflächenwasser wird weiter auf dem Grundstück versickern. Durch das Betriebsgebäude wird nur eine kleine Fläche versiegelt.

Schutzgut Klima/Luft

Auswirkungen auf dieses Schutzgut bestehen nicht.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Gelände wird mit einem Zaun eingefriedet, der teilweise mit einer freiwachsenden Hecke aus heimischen Sträuchern passend für den Standort hinter pflanzt wird. Dadurch werden die Solarmodule und der Zaun der Einfriedung an diesen Stellen weniger sichtbar und das Gelände wird insgesamt strukturreicher. Um den Zaun für kleine Tiere durchlässig zu machen, hat er einen Abstand von 20 cm vom Boden und er wird in der Höhe auf 2,40 m begrenzt.

Schutzgut Landschaftsbild

Durch geeignete Eingrünungsmaßnahmen wird die Anlage in die Landschaft eingebunden. Die Höhe der Photovoltaikmodule und der baulichen Anlagen wird auf maximal 2,50 m begrenzt.

Schutzgut Mensch

Die Lüftungsöffnungen der Umformer werden in der Mitte der Anlage angebracht, dadurch verringern sich die möglichen Auswirkungen durch Lärm.

Eingrünungsmaßnahmen mindern die Sicht auf die Photovoltaikanlage.

5.2 Ermittlung der erforderlichen Ausgleichsflächen

Das Gebiet ordnet sich entsprechend den Bestandskategorien des Leitfadens in der Bestandskategorie I Oberer Wert (Ackerflächen) ein. Es ist ein Gebiet mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Aufgrund der äußerst geringen Versiegelung im Planungsgebiet wird das Planungsgebiet dem Typ B, Gebiet mit niedrigen bis mittleren Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad, zugeordnet.

Durch die Solarparknutzung entsteht auf der ehemals intensiv genutzten Fläche eine extensiv genutzte Wiesenfläche ohne Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz.

Flächennachweis

Innerhalb des Geltungsbereichs wird diese Fläche als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Diese Fläche ist 7.177 m² groß. Als eingriffsminimierende Maßnahme werden alle anderen Grünflächen innerhalb des Geltungsbereiches zusätzlich als extensive Rasenflächen ausgestaltet.

Berechnung Ausgleichsbedarf:

Geltungsbereich	51.270 m ²
<u>abzgl. Grünfläche nördlich der PV-Anlage</u>	<u>15.384 m²</u>
= Eingriffsfläche	35.886 m ²
<u>x Kompensationsfaktor</u>	<u>0,2</u>
= Ausgleichsbedarf	7.177 m ²

Gesamtfläche	51.270 m ²
Sondergebiet Photovoltaik einschließlich Übergabestation	30.327 m ²
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	7.177 m ²
Sonstige Grünfläche mit Hecke außerhalb der Einzäunung	13.766 m ²

5.3 Eingriffsminimierende Maßnahmen

Pflanzung von Hecken

Zur Eingrünung der Anlage wird an den Grundstücksgrenzen im Westen und Osten punktuell eine ein- bis zweireihige Landschaftshecke gepflanzt. Vom Zaun weg soll dabei eine buchtige, natürliche, aufgelockerte Gehölzrandlinie entstehen.

Mindestens 60 % des zu betroffenen Zaunabschnittes sind zu begrünen. Die Hecke darf bei Verschattung der Module bis auf 2,5 m zurückgeschnitten werden. Es sind nur regionaltypische Gehölze zu verwenden. Zulässige Arten: mind. 10 verschiedene Arten in der Mindestqualität: 2 x verpflanzte Sträucher, mind. 60-100 cm Höhe.

Grünland

Der für den Unterhalt der Photovoltaikanlagen notwendige Umfahrungsweg direkt an der Baugrenze wird als vier Meter breiter Grünweg angelegt. Er wird nicht befestigt, sondern mit Gras angesät und regelmäßig gemäht. Die Flächen zwischen bzw. unter den Modulen werden ebenfalls als Extensivrasenflächen ausgestaltet. Die Herstellung der Rasenflächen hat durch Ansaat der Regelsaatgutmischung RSM 8.1 „artenreicher Extensivrasen“ mit einer Saatstärke von 5g/m² zu erfolgen. Dünger- und Pflanzenschutzmittelanwendung sowie Gülleausbringung sind im Geltungsbereich nicht zulässig. Es wird eine ein- bis zweimalige Mahd der Flächen pro Jahr festgesetzt.

Weitere grünordnerische Maßnahmen

Weitere Begrünungs- und Pflanzmaßnahmen als eingriffsminimierende Maßnahme.

Hochstämme mit vereinzelt Strauchgruppen

Entlang der nordöstlichen Grundstücksgrenze sind Hochstämme vorgesehen. Vereinzelt sind Strauchgruppen in die Baumreihen einzubinden.

5.4 Ausgleichsmaßnahmen

Als Ausgleichsmaßnahme wird auf einer 7.177 m² großen Fläche innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan eine extensive Wiese hergestellt und bewirtschaftet. Die Herstellung erfolgt mittels Ansaat mit autochthonem Saatgut bzw. durch Bestandsbegrünung durch Mähgutübertragung von Spenderflächen aus dem Landkreis Neuburg-Schrobenhausen. Die extensive Wiese ist ein- bis zweimal jährlich zu mähen. Frühester Mahdzeitpunkt: 20.06.. Das Mähgut ist aus der Fläche zu entfernen. Das Aufbringen von Gülle, Dünger sowie Pestiziden ist nicht zulässig. Zur partiellen Aushagerung und zur ökologischen Verbesserung der Ausgleichsfläche ist auf ca. 30 % der Fläche eine Umlagerung des Oberbodens durchzuführen. Hierfür ist im südlichen Bereich der Ausgleichsfläche eine 5-10 cm dicke Oberbodenschicht abzutragen und in die Bereiche der Pflanzungen (Feldgehölz, Obstbäume, Hochstämme) einzuplanieren. Entlang des Alten Längenmühlbaches ist ein mind. 10 m breiter Streifen von Auffüllungen freizuhalten. Bei der Geländemodellierung ist darauf zu achten, dass keine Dammbildung entsteht. Das zusätzliche Anfahren von Material (Oberboden) ist nicht zulässig.

Im Nordosten der Ausgleichsfläche ein etwa 10 m langes Feldgehölz als Sichtschutz vorgesehen (Arten entsprechend den textlichen Festsetzungen Punkt 5.4 des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes).

Weiterhin ist im nördlichen Bereich die Pflanzung von insgesamt 10 Obstbäumen geplant.

6 Planungsalternativen

Im IMS vom 14.01.2011 heißt es: „Mit dem Anbindungsgebot bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll unter anderem eine Zerschneidung von (weitgehend ungestörter) Landschaft vermieden werden. Dies ist bei der EEG-Variante „auto- oder eisenbahnahe Fläche“ dahingehend zu interpretieren, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen in einem eng begrenzten Korridor von 110 m beidseits der autobahn- oder Eisenbahntrasse angesichts der Vorbelastung der Flächen möglich sind.“

Der beantragte Standort wurde gewählt, da keine weiteren geeigneten und verfügbaren alternativen Standorte zur Verfügung stehen.

Wichtige Kriterien für die Standortwahl zur Photovoltaiknutzung sind auch:

- Gute Sonneneinstrahlung der Fläche
- Verfügbarkeit der Fläche
- Technische Eignung auf Grund von Hangneigung und Exposition
- Nähe zu größeren Stromleitungen => Eignung zur Einspeisung
- Derzeitige Nutzung der Fläche als Ackerland

Alle diese Kriterien erfüllt der beantragte Standort.

7 Zusätzliche Angaben

Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgte nach dem derzeitigen Kenntnisstand. Als Datenquelle dienten Angaben der Fachbehörden sowie eigene Erhebungen. Spezielle Untersuchungen insbesondere zum Grundwasserstand, zum Boden oder zu Tier- und Pflanzenwelt wurden nicht durchgeführt, da dies nicht als notwendig zur Beurteilung der Sachlage erachtet wurde.

Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Die Stadt ist verpflichtet durch eine geeignete Überwachung erhebliche und unvorhergesehene Umweltauswirkungen rechtzeitig zu erkennen.

Sollten unerwartete nachteilige Umweltauswirkungen auftreten so wird der Gemeinderat die Planung überprüfen und geeignete Maßnahmen zur Überwachung ergreifen.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen:

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Boden	Mittlere Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	gering
Wasser	Geringe	Mittlere	Geringe	gering

	Erheblichkeit	Erheblichkeit	Erheblichkeit	
Klima/Luft	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	gering
Tiere/Pflanzen	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	gering
Mensch (Erholung)	Geringe Erheblichkeit	Mittlere Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	gering
Mensch (Immissionen)	Geringe Erheblichkeit	Mittlere Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	gering
Landschaft	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	gering
Kultur- und Sachgut	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen

Die Große Kreisstadt Neuburg a. d. Donau schafft durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan ein Sondergebiet für die Nutzung mit Photovoltaikanlagen. Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan wird im Parallelverfahren geändert. Auf dem Planungsgebiet, welches jetzt als Acker genutzt wird, sollen ortsfeste Photovoltaik Elemente errichtet werden. Spezielle Untersuchungen zum Artenbestand wurden nicht durchgeführt.

Die Planung hat aufgrund der Topografie und der Lage geringe Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Geeignete Maßnahmen zur Verringerung der Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen werden getroffen. Die erforderliche Einbindung in die Landschaft wird in Form von extensiv genutzten Wiesenflächen und Strauchpflanzungen bereitgestellt. Die Zäune der Anlage werden an den einsehbaren Grundstücksgrenzen mit diesen Strauchpflanzungen aus heimischen, standortgerechten Sträuchern zur Einbindung in die Landschaft eingegrünt.

Verfasser:

bos.ten AG

Franz-von-Taxis-Ring 30-32
93049 Regensburg

Andrea Gatzek

Landschaftsarchitektin

Stand: 11.06.2013



QUELLENVERZEICHNIS

Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern – Landkreis Regensburg – Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), Augsburg, 2010 (digital).

Bauen in Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. – Ein Leitfaden (ergänzte Fassung) – Bayerisches Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (BayStmLU), Hrsg., München, Januar 2003.

Bodenschätzungs-Übersichtskarte von Bayern M 1 : 25.000, Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), Augsburg, Stand 1958, digitale Fassung unter <http://www.bis.bayern.de/bis>.

Biotopkartierung Bayern Flachland – Biotopbeschreibungen Blatt 7139 – Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), Augsburg, 1990.

Der Umweltbericht in der Praxis – Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung – Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (BayStMI) und Bayerisches Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (BayStMUGV), Hrsg., München, Januar 2006.

Geologische Karte von Bayern, M 1 : 500.000. – Bayerisches Geologisches Landesamt (GLA), München, 1996, digitale Fassung unter <http://www.bis.bayern.de/bis..>

FIS-Natur Online (FIN-Web), Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz - Online-Viewer, Bayerische Landesamt für Umwelt, Augsburg (LfU), Stand 2012, digitale Fassung unter <http://gisportalumwelt2.bayern.de/finweb/>.

Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete (IÜG), Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU), Augsburg, Stand 2012, digitale Fassung unter <http://www.geodaten.bayern.de/bayernviewer-flood/flood/>.

Übersichtsbodenkarte von Bayern, M 1 : 25.000, Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), Augsburg, Stand 2012, digitale Fassung unter <http://www.bis.bayern.de/bis>.

Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006. – Bayerisches Staatministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, Hrsg., München, Dezember 2006.

Entwurf der Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP), Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, Abteilung Landesentwicklung, Stand 22.05.2012, digitale Fassung unter www.landesentwicklung.bayern.de.

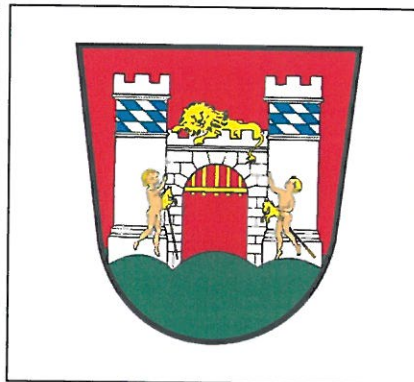
Regionalplan Ingolstadt, Region 10 – Planungsverband Region Ingolstadt, Stand März 2008.

Standortkundliche Landschaftsgliederung von Bayern M 1 : 1.000.000 – Geologisches Landesamt München, München, 1991, digitale Fassung unter <http://www.bis.bayern.de/bis>.



Vorhabenbezogener Bebauungsplan
mit integriertem Grünordnungsplan, Nr. 1-63

SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIK HEINRICHSHHEIM WEST



**ZUSAMMENFASSENDE
ERKLÄRUNG**

nach §10 Abs. 3 Satz 2
und Abs. 4 BauGB



Zusammenfassende Erklärung

1. Ziel des Bebauungsplanes

In der Gemarkung Neuburg a. d. Donau ist entlang der Bahnlinie Seehof-Neuoffingen im Außenbereich auf einer Ackerfläche eine Photovoltaik-Freiflächenanlage geplant. Die Gesamtfläche der Flächennutzungsplanänderung beläuft sich auf etwa 5,1 ha. Die Mitglieder des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Neuburg a. d. Donau haben in der Sitzung am 19.09.2012 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Heinrichsheim West“, Nr. 1-63 beschlossen. .

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integrierten Grünordnungsplan umfasst das Flurstück mit der Flurnummer 2269 der Gemarkung Neuburg, welches in einem 110 m - Bereich nördlich der Bahnlinie Seehof- Neuoffingen liegt. Weiter im Norden verläuft von West nach Ost der Alte Längenmühlbach. Die nächstgelegene Wohnnutzung befindet sich in 180 m im Osten in Heinrichsheim. 380 m im Westen bestehen Schrebergärten.

Gemäß dem Schreiben des Innenministeriums vom 14.01.2011 ist an solchen Standorten in einem begrenzten Korridor von 110 m beiderseits der Verkehrsstrassen angesichts der Vorbelastung der Flächen die Bebauung mit Freiflächen-Photovoltaik möglich.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Bei der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (20.12.2012 bis 22.01.2013) und der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (28.03.2013 bis 30.04.2013) der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahme eingegangen.

2.2 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstige Behörden

Die Hinweise und Anforderungen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB wurden sachgerecht abgewogen bzw. in Plan, Begründung und Umweltbericht eingearbeitet.

2.1.1 Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt

Altlastenverdachtsflächen, Altablagerungen bzw. schädliche Bodenveränderungen sind nicht bekannt. Sollten während der Baumaßnahmen Belastungen erkennbar werden, sind die üblichen Schritte vorzunehmen. Hinweis auf eine potentielle Gefährdung der Anlage bei Hochwasserereignissen (evtl. Rückstau durch Verrohrung Alter Längenmühlbach). In einem Abstand von 70 m zum Alten Längenmühlbach (ab Böschungsoberkante) darf das Gelände nicht aufgefüllt werden. Als mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme wird auch eine Gewässerrenaturieungsmaßnahme bzw. Uferabflachung am Längenmühlbach für möglich gehalten.

Ergebnis: Die Stellungnahme wurde sachgerecht abgewogen. Die Forderungen und Hinweise des WWA wurden dem Vorhabenträger zur Beachtung bei der Bauausführung weitergegeben. Die textlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurden ergänzt (10 m breiter Streifen entlang Alten Längenmühlbach von Auffüllung freizuhalten, bei Geländemodellierung Ausgleichsfläche darauf achten, dass keine Dammbildung entsteht, Anfahren von Oberboden unzulässig; Gelände darf 70 m ab BOK Alten Längenmühlbach nicht aufgefüllt werden). Dem Hinweis zur ökologischen Ausgleichsfläche wurde nicht nachgekommen, da der Ausgleichsbedarf vollumfänglich innerhalb des Geltungsbereichs geleistet wird

2.2.2 Deutsche Bahn (DB)

Die DB stimmt grundsätzlich unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zu: Ausschluss von Ansprüchen des Vorhabenträgers gegen die DB (Erschütterungen, elektromagnetische Beeinflussungen, Funkenflug, Bremsstaubeinwirkungen, etc.). Verhindern des Hineingelagens in den Gefahrenbereich der Bahn. Gewährleistung, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (Sichteinschränkungen/-behinderungen der Triebfahrzeugführer) entstehen können und notwendige Aus-, Umbau- und Unterhaltungsmaßnahmen an der Bahn uneingeschränkt möglich sein müssen. Gewährleistung der uneingeschränkten Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeiten zu vorhandenen Bahnanlagen und Leitungen, auch während der Bauphase. Gestaltung von Beleuchtungen und Werbeanlagen, dass eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs (insbesondere Blendung des Eisenbahnpersonals und eine Verwechslung mit Signalbegriffen der Eisenbahn) jederzeit sicher ausgeschlossen ist. Abstand und Art der Bepflanzung müssen so gewählt werden, dass diese bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Der Mindestpflanzabstand zur nächstgelegenen Gleisachse ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitsabstand von 2,50 m

Ergebnis: Die Stellungnahme wurde sachgerecht abgewogen. Den Forderungen wird entsprochen, da bereits ein Ausschluss von Ansprüchen gegen die DB unter den textlichen Hinweisen enthalten ist, Werbeanlagen jeder Art unzulässig sind und die geplante Bepflanzung wegen möglicher Verschattung der Module auf 2,5 m zurückgeschnitten werden dürfen und somit eine Gefährdung der Bahnanlage durch Windbruch nicht zu erwarten ist. Mit einer Blendwirkungen ist nicht zu rechnen, da nur reflexionsarme Module verwendet wurden. Umweltbericht und Begründung zum Bebauungsplan wurde hierzu ergänzt.

2.2.3 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Pfaffenhofen (AELF)

Keine grundsätzlichen Bedenken, jedoch müssen die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden (auch während Bauphase). Die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen kann Staubemission verursachen sowie kann durch ordnungsgemäßen Einsatz der landwirtschaftlichen Geräte Steinschlag entstehen, die die Module beschädigen. Haftungsausschluss von Steinschlägen u.ä. durch die Bewirtschafter der angrenzenden Flächen. Herabsetzung des Kompensationsfaktors auf 0,1.

Ergebnis: Die Stellungnahme wurde sachgerecht abgewogen. Den Forderungen wurde zum Teil nachgekommen. Ein entsprechender Passus ist in den textlichen Hinweisen des Bebauungsplanes zu

Staubemission etc. war bereits enthalten. Der Kompensationsfaktor und die Ausgleichsflächen wurden mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und wird nicht mehr abgewichen.

2.2.4 Eisenbahn-Bundesamt

Keine Störung bzw. Behinderung des Eisenbahnbetriebs. Die Sicht der Triebfahrzeugführer darf nicht durch Blendwirkungen und Reflektionen beeinträchtigt werden.

Ergebnis: Die Stellungnahme wurde sachgerecht abgewogen. Es kommen nur reflexionsarme Module zum Einsatz. Mit negativen Auswirkungen ist nicht zu rechnen. Umweltbericht und Begründung zum Bebauungsplan wurden entsprechend ergänzt. Den Forderungen sind somit als erfüllt zu betrachten.

2.2.5 untere Naturschutzbehörde

Mit der Planung besteht grundsätzlich Einverständnis. Signatur der ökologischen Ausgleichsfläche ist noch im Bebauungsplan darzustellen. Es fehlen Festsetzungen zur Anlage von Feldgehölz und Pflanzung von Obstbäumen. Grundbuchrechtliche Sicherung der Ausgleichsfläche mit entsprechender Festsetzung im Bebauungsplan

Ergebnis: Die Stellungnahme wurde sachgerecht abgewogen und entsprochen.

2.2.6 Bayerischer Bauernverband

Es sind keine weiteren Ausgleichsflächen notwendig, da das Projekt der Energiewende und der Umwelt zugutekommt. In Frage Stellung warum bei 30 % der Ausgleichsfläche der Oberboden abgetragen wird. Die Fläche kann dann nicht der Landwirtschaft zurückgeführt werden.

Ergebnis: Die Stellungnahme wurde sachgerecht abgewogen. Der Oberboden (max. 10 cm) wird nicht abgetragen, sondern verlagert und wird nach Aufgabe der Nutzung der Photovoltaikanlage einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Den Forderungen wird zum Teil entsprochen.

3. Beurteilung und Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan, Nr. 1-63 wurde der Standort auf Eignung überprüft. Der beantragte Standort wurde gewählt, da keine weiteren geeigneten und verfügbaren alternativen Standorte zur Verfügung stehen. Wichtige Kriterien der Standortwahl zur Photovoltaiknutzung sind auch die gute Sonneneinstrahlung der Fläche, die Verfügbarkeit der Fläche, die Technische Eignung auf Grund von Hangneigung und Exposition, die Nähe zu größeren Stromleitungen (Eignung Einspeisung) sowie die derzeitige Nutzung der Fläche als Ackerland. Alle diese Kriterien erfüllt der beantragte Standort. Weiterhin ist die Fläche durch die bestehende Bahntrasse bereits vorgeschädigt.

Geeignete Maßnahmen zur Verringerung und Minimierung des Eingriffs sowie Ausgleichsmaßnahmen sind im Bebauungsplan festgesetzt. Der erforderliche Ausgleich wird in Form einer extensiven Wiese bereitgestellt. Weiterhin werden zur partiellen Aushagerung und zur ökologischen Verbesserung der Ausgleichsfläche 30 % der Fläche eine Umlagerung des Oberbodens (5 cm bis max. 10 cm) durchzuführen. Weiterhin wird im Nordosten ein Feldgehölz als Sichtschutz und Obstbäume gepflanzt.

Als Minimierungsmaßnahmen werden der westliche und östliche Zaunbereich der Anlage mittels Pflanzung einer Strauchhecke eingegrünt, wo es zur Einbindung in die Landschaft notwendig ist. Entlang des Flurweges im Osten der Anlage werden Hochstämme mit vereinzelt Strauchgruppen vorgesehen. Weiterhin ist ein artenreicher Extensivrasen auf den ehemaligen Ackerflächen vorgesehen.

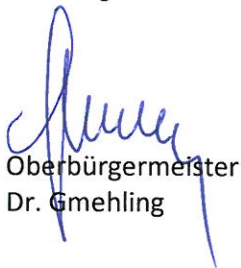
Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung war für das Vorhaben nicht erforderlich.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse der Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt durch die Anlage zusammen.

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Boden	Mittlere Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	gering
Wasser	Geringe Erheblichkeit	Mittlere Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	gering
Klima/Luft	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	gering
Tiere/Pflanzen	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	gering
Mensch (Erholung)	Geringe Erheblichkeit	Mittlere Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	gering
Mensch (Immissionen)	Geringe Erheblichkeit	Mittlere Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	gering
Landschaft	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	gering
Kultur- und Sachgut	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen

Der Feststellungs- und Satzungsbeschluss durch den Stadtrat erfolgte am 11.06.2013. Die Flächennutzungsplanänderung wurde zur Genehmigung vorgelegt. Die Regierung von Oberbayern genehmigte die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid (Az: 34.1-4621.ND-12-2/13) vom 16.07.2013. Eine Genehmigung des Bebauungsplanes ist daher nicht mehr erforderlich. Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte durch die Stadt Neuburg a. d. Donau am 31.07.2013 gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist damit am 31.07.2013 in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Neuburg a. d. Donau, den 31.07.2013


Oberbürgermeister
Dr. Gmehling

